



Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2026/ 0263

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Rat der Stadt Leverkusen richtet gemäß § 22 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), geändert durch Gesetz v. 10.06.2025; in Kraft getreten am 17.07.2025 (GV NW S. 530) eine Kommunale Gesundheitskonferenz ein.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) der Stadt Leverkusen als Kommunikations- und Koordinationsstelle streben die örtlichen Akteurinnen und Akteure eine Verbesserung der Versorgungssituation der Bevölkerung und die Koordinierung von Gesundheitsförderung und Prävention unter den Aspekten der Bedarfsnotwendigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe und Qualitätssicherung an. Dabei werden die Aspekte der Gleichstellung, Inklusion und Antidiskriminierung in allen Bereichen berücksichtigt.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung/Prävention auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung sowie Weiterentwicklung und gibt bei Bedarf Maßnahmenempfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der integrierten Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen dem zuständigen Ausschuss des Rates zugeleitet.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Gemäß § 22 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) setzt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses.
- Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten Mitgliedsinstitutionen.
- Selbsthilfegruppen.
- Mitgliedsinstitutionen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz.

Weiterhin setzt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz aus nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Der oder die zuständige Beigeordnete des Dezernates III- Bürger, Umwelt und Soziales als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommunalen Gesundheitskonferenz.
 - Der Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz, vertreten durch die untere Gesundheitsbehörde.
 - Jeweils eine Sprecherin oder ein Sprecher der bestehenden Arbeitsgruppen.
- (2) Die teilnehmenden Institutionen werden durch den Rat der Stadt Leverkusen festgelegt und müssen nach jeder Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen neu beschlossen werden. Über die Berufung neuer Institutionen entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen nach Beschlussvorlage. Der Sozialausschuss wird darüber informiert.
 - (3) Die Mitgliedsinstitutionen benennen gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse je ein stimmberechtigtes Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Vertretung. Änderungen der Vertretungs- bzw. Stellvertretungsrollen werden der Geschäftsführung zeitnah mitgeteilt. Die Mitglieder des Sozialausschusses setzen sich anhand des Hare-Niemeyer-Verfahrens in Bezug auf die jeweilige Fraktionsgröße zusammen. Hierbei werden der Geschäftsführung unter Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse das jeweilige Mitglied oder die jeweiligen Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied (falls vorhanden) aus den einzelnen Fraktionen benannt. Die Benennung der jeweiligen Mitglieder des Sozialausschusses gilt nur für die Wahlperiode des Rates. Diese müssen nach der Neukonstituierung des Rates erneut durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen werden. Der Sozialausschuss wird über Änderungen der Mitglieder zweimal im Jahr informiert.

- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen, verbindlichen Teilnahme an den Sitzungen. Die Mitglieder benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz.
- (5) Bei Intention zum Verzicht der Mitgliedschaft teilt die betroffene Institution/politische Vertretung der Geschäftsstelle die Abberufung unter Erklärung des Verzichts der weiteren Mitgliedschaft mit.
- (6) Für die Teilnahme wird keine finanzielle Entschädigung gezahlt.

§ 4 Selbstverpflichtung

- (1) Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich, bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat zugeleitet (§ 22 ÖGDG). Zudem sind die Mitglieder für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen verantwortlich.
- (2) Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Gesundheitskonferenz verbunden, sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einzusetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung zu nutzen.
- (3) Die Arbeitsgruppen der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen berichten in den Sitzungen über die jeweiligen Inhalte und Ergebnisse.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Leverkusen führt die/der für den Gesundheitsbereich zuständige Beigeordnete des Dezernates III– Bürger, Umwelt und Soziales. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Leitung der unteren Gesundheitsbehörde vertreten.
- (2) Die/der Vorsitzende legt Ort und Termin sowie die Tagesordnung fest und übernimmt die Leitung und Moderation der Sitzungen.
- (3) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird durch die untere Gesundheitsbehörde wahrgenommen (§ 21 ÖGDG). Zudem übernimmt sie die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen mit folgender Ausnahme: Arbeitsgruppe „Frauen und Gesundheit“ (Geschäftsführung durch das Gleichstellungsbüro). Die Geschäftsführung der KGK beinhaltet folgende Aufgaben:
 - Sitzungsplanung (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Erstellung von Vorlagen, Protokollen und Einladungen).
 - Gesamtkoordination der Gesundheitskonferenz und der dazugehörigen Arbeitsgruppen (bisher anders getroffene Regelungen behalten ihre Gültigkeit).
 - Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe.
 - Koordination bei der Erstellung von Sachstands- und Gesundheitsberichten in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen, der Gesundheitsplanung und anderen Planerstellen, z. B. der Sozialplanung oder der Stabstelle Prävention des Fachbereichs Kinder- und Jugend.



§ 6 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Gesundheitskonferenz die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies mehrheitlich von den Mitgliedern beschlossen wird. Über die Ergebnisse der Gesundheitskonferenz ist die Öffentlichkeit zu informieren.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Bei Bedarf können außerplanmäßige Sitzungen durch die/den Vorsitzende/n oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Der Termin der nächsten Gesundheitskonferenz wird bereits in der Sitzung verabredet und noch einmal frühzeitig mit Versand des letzten Sitzungsprotokolls bekanntgegeben.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Vorschläge sind mit einer Darstellung des Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) zu konkretisieren.
- (4) Die konkrete Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind ggf. entsprechende Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (5) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Sitzungsprotokolle werden von der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz erstellt, an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt und von diesen in der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz wählt zur Befassung relevante Themen der gesundheitlichen Versorgung der Stadt Leverkusen aus. Zudem können Themen von den einzelnen Mitgliedern der Gesundheitskonferenz vorgeschlagen werden.
- (2) Bei Themenbenennung und -auswahl nimmt die Geschäftsführung der KGK die Anregungen von anderen Institutionen, Initiativen, Vereinen, Arbeitsgruppen, Selbsthilfegruppen und Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Leverkusen weitest möglich auf.
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet als freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht einschränkt.
- (4) Für die Themenbearbeitung stehen der Kommunalen Gesundheitskonferenz die Daten aus der Gesundheitsberichterstattung der unteren Gesundheitsbehörde zur Verfügung. Darüber hinaus erklären sich die Mitglieder bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Informationen einzubringen.

§ 8 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz richtet nach Bedarf zu von ihr ausgewählten Themen Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Aufgaben ein. Die Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsgruppenleiterinnen sind gleichzeitig Sprecher sowie Sprecherinnen der Arbeitsgruppen. Sie tragen die Ergebnisse der Arbeitsgruppentätigkeit in der Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung der Fragestellungen im vorgegebenen Zeitplan verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Kommunalen Gesundheitskonferenz benannt. Auf Beschluss der Gesundheitskonferenz können weitere externe Expert/innen sowie Betroffene und Angehörige an der Mitarbeit in den Arbeitsgruppen beteiligt werden.
- (3) Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.



§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Gesundheitskonferenz kann Entscheidungen treffen und Handlungsempfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Gleichzeitig ist erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz diesen Empfehlungen zustimmen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung haben eine Stimme.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder, die in einer Doppelfunktion teilnehmen, haben eine Stimme.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorgeschlagen werden. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung durch den Rat der Stadt Leverkusen bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der kommunalen Gesundheitskonferenz.
- (2) Die Geschäftsordnung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Änderungen der Geschäftsordnung sind daher nur im Rahmen dieser Bestimmungen möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Leverkusen in Kraft. Bisherige Geschäftsordnungen treten hiermit außer Kraft.